



**des Kreistages
des
Landkreises Leipzig**

Beschlussdatum: 09.12.2015	Grundlage (Vorlage): BV-2015/130	Beschluss Nr.: 2015/130	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

Satzung für die Benutzung der Ganztagsbetreuungseinrichtungen für Schüler an allgemeinbildenden Schulen zur Lernförderung des Landkreises Leipzig (Betreuungseinrichtungsbetreibersatzung – BetreuS)

Beschlusstext:

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte „Satzung für die Benutzung der Ganztagsbetreuungseinrichtungen für Schüler an allgemeinbildenden Schulen zur Lernförderung des Landkreises Leipzig (Betreuungseinrichtungsbetreibersatzung – BetreuS)“ mit Inkrafttreten am 01.01.2016.

Die

- Satzung zur Benutzung der Betreuungseinrichtungen an Förderschulen des Landkreises Leipziger Land (Betreuungseinrichtungsbetreibersatzung – BetreuS) vom 28.02.1996 – 2. Änderung Beschluss 2001/066 des Kreistages des Landkreises Leipziger Land

Und

- Satzung zur Führung von Einrichtungen der Ganztagsbetreuung in Trägerschaft des Muldentalkreises – Beschluss des Kreistages Nr. 009/I/95 vom 07.09.1995 in Form der 1. Änderung – Beschluss des Kreistages Nr. 238/II/02 vom 28.02.2002

treten mit Wirkung vom 31.12.2015 außer Kraft

Borna, den 09.12.2015

Gez.
Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

S a t z u n g
für die Benutzung der Ganztagsbetreuungseinrichtungen für
Schüler an allgemein bildenden Schulen zur Lernförderung
des Landkreises Leipzig
(Betreuungseinrichtungsbennutzersatzung - BetreuS)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) i. d. F. d. Bek. vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert d. G. v. 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) i. V. m. dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i. d. F. d. Bek. vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert d. G. v. 17.07.2015 (BGBl. I S. 1368), dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) i. d. F. d. Bek. vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert d. G. v. 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), dem § 13 (4), § 16 (2) des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) i. d. F. d. Bek. vom 16.07.2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert d. G. v. 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19.07.2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert d. V. v. 11.12.2012 (SächsGVBl. S. 753), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Integration von Behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in Tageseinrichtungen (SächsIntegrVO) v. 13.12.2002 (SächsGVBl. S. 369), zuletzt geändert d. V. v. 20.09.2010 (SächsGVBl. S. 277) beschließt der Kreistag des Landkreises Leipzig folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

(1)

Diese Satzung regelt die Benutzung folgender Ganztagsbetreuungseinrichtungen an den allgemein bildenden Schulen zur Lernförderung in Trägerschaft des Landkreises Leipzig.

- Ganztagsbetreuungseinrichtung an der Schule zur Lernförderung Borna
- Ganztagsbetreuungseinrichtung an der Schule zur Lernförderung Elstertrebnitz
- Ganztagsbetreuungseinrichtung an der Schule zur Lernförderung Burkartshain

(2)

Die Ganztagsbetreuungseinrichtung an der Schule zur Lernförderung Grimma wird durch die Arbeiterwohlfahrt Kinderwelt gGmbH als freien Träger betrieben, in dessen Verantwortung auch die Regelung der Nutzung dieser Einrichtung liegt. Diese Satzung findet auf diese Einrichtung daher keine Anwendung.

§ 2
Benutzungsberechtigte

(1)

Erziehungs-/ Personensorgeberechtigte (nachfolgend: Sorgeberechtigte), deren Kinder die Klassenstufen 1 bis 6 einer Schule zur Lernförderung in Trägerschaft des Landkreises Leipzig besuchen, haben das Recht, ein Betreuungsangebot gemäß § 1 an der jeweiligen Schule für ihr Kind zu beantragen.

(2)

In Ausnahmefällen und in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand des einzelnen Schülers können auch Schüler höherer Klassenstufen die Ganztagsbetreuungseinrichtungen nutzen. Die Aufnahme erfolgt jeweils befristet für ein Schuljahr.

(3)

Im Ausnahmefall können abweichend von Absatz 1, Satz 1 auch Schüler anderer Schulen während der Ferien zusätzlich aufgenommen werden. Die Aufnahme ist für den jeweiligen Ferienzeitraum zu befristen. Dieses gilt nur für den Fall, dass die Durchführung der geplanten Ferienmaßnahmen durch die jeweilige Behinderung des Schülers nicht in unzumutbarer Weise eingeschränkt wird.

(4)

Kinder aus Kindertageseinrichtungen und Schüler von Grundschulen können bereits während des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Ganztagsbetreuungseinrichtung in Anspruch nehmen.

§ 3 Antragstellung

Der Aufnahmeantrag in eine Ganztagsbetreuungseinrichtung ist mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Aufnahmetermin in der jeweiligen Einrichtung oder beim Kultusamt des Landkreises Leipzig unter Verwendung der vom Landkreis Leipzig vorgesehenen und in geeigneter Weise zugänglich gemachten Formulare einzureichen. Kurzfristige Anträge können nachrangig berücksichtigt werden.

§ 4 Aufnahme

(1)
Über die Aufnahme in Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung entscheidet der Träger der Einrichtung.

(2)
Vor Aufnahme des Kindes in Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung erhalten die Sorgeberechtigten vom Träger der Einrichtung einen Bewilligungs- und Beitragsbescheid gemäß geltender Beitragssatzung. Der Bescheid enthält die konkreten Angaben zum Betreuungsverhältnis.

(3)
Die Sorgeberechtigten haben vor der Aufnahme des Kindes in der Ganztags-betreuungseinrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass für das Kind keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.

§ 5 Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses

(1)
Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem im Bewilligungs- und Beitragsbescheid festgelegten Termin.

(2)
Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Abschluss der Klassenstufe 6, sowie mit Ablauf der Befristung nach § 2 Abs. 2 oder 3 dieser Satzung, ohne dass es einer weiteren Mitteilung bedarf.

(3)
Das Betreuungsverhältnis endet durch Entlassung aus der Einrichtung:

1. auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten bis zum 3. Werktag des Kalendermonats für den Ablauf des laufenden Monats;
2. von Amtswegen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere:
 - bei Zahlungsrückständen von Elternbeiträgen von mindestens 3 vollen Monatsbeiträgen. Die weitere Betreuung erfolgt nur nach vollständiger Begleichung der Zahlungsrückstände;
 - bei mehrmaligem Fehlen ohne Benachrichtigung nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung;
 - bei wiederholten groben Verstößen gegen die Hausordnung und vorheriger zweimaliger schriftlicher Information der Sorgeberechtigten. Soweit der Verstoß zu erheblichen Sach- oder nicht nur unerheblichen Personenschäden führt, auch ohne vorherige Information.
3. bei nahtlosem Übergang zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII (§§ 32-34, 42). Die Sorgeberechtigten haben den Beginn einer solchen Hilfe der/dem leitenden Erzieher/in umgehend mitzuteilen.

Der Ausschluss bzw. die Kündigung nach Abs. 2 Nr. 2 bedarf der Schriftform und wird vom Kultusamt des Landkreises Leipzig ausgesprochen.

§ 6 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1)
Die Öffnungszeiten der Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Ganztagsbetreuungseinrichtungen sind ganzjährig von Montag bis Freitag geöffnet. Es erfolgt keine Betreuung an gesetzlichen Feiertagen, am schulfreien Tag nach dem gesetzlichen Feiertag „Christi Himmelfahrt“ und während der Weihnachts-, und Pfingstferien. Während der Sommerferien erfolgt eine Schließung für drei Wochen, der Zeitraum wird entsprechend Satz 1 festgelegt und in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Öffnungszeiten innerhalb der Ferien werden am Bedarf orientiert entsprechend Satz 1 festgelegt und in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2)

Der Betreiber kann eine unterschiedliche Höchstdauer der täglichen Betreuung (Betreuungszeit) anbieten. Das Nähere bestimmt die Betreuungseinrichtungsbeitragssatzung.

§ 7 Aufsichtspflicht

(1)

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung für die Kinder beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.

(2)

Eine Aufsichtspflicht des Trägers auf dem Weg von der Wohnung des Kindes zur Betreuungseinrichtung und zurück besteht nicht.

§ 8 Versicherung

(1)

Kinder in Ganztagsbetreuungseinrichtungen sind während des Aufenthaltes und auf dem Weg zur und von der Einrichtung gegen Unfall im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Sachsen versichert. Die Kosten der Versicherung trägt der Landkreis Leipzig als Träger der Einrichtung.

(2)

Die Meldung der Unfälle in der Einrichtung und Wegeunfälle hat umgehend an die leitende Erzieherin der Einrichtung zu erfolgen.

§ 9 Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird ein Elternbeitrag erhoben. Das Nähere regelt die Betreuungseinrichtungsbeitragssatzung.

§ 10 Verpflegung

(1)

Bei ganztägiger Betreuung wird die Teilnahme an einer angemessenen Mittagessenversorgung durch einen externen Anbieter ermöglicht. Hierfür ist zwischen den Sorgeberechtigten und dem Verpflegungsanbieter ein Vertrag abzuschließen. Dessen Abwicklung (An- und Abmeldungen, Entgeltzahlungen) hat direkt zwischen den Vertragspartnern zu erfolgen.

(2)

Bei Ausgabe von Getränken und sonstigen Verpflegungsleistungen ist unabhängig von den Elternbeiträgen ein Verpflegungskostenersatz in voller Höhe zu zahlen.

§ 11 Gesundheitliche Betreuung und Abwesenheit durch Krankheit

(1)

Die gesundheitliche Betreuung obliegt den Sorgeberechtigten. Ist ein Kind am Besuch der Betreuungseinrichtung durch Krankheit gehindert oder wird es von den Sorgeberechtigten vom Besuch der Ganztagsbetreuungseinrichtung im Einzelfall befreit, muss dies der/dem leitenden Erzieher/in unverzüglich, spätestens am gleichen Tag mitgeteilt werden.

(2)

Die Möglichkeit einer Medikamentengabe in der Einrichtung besteht. Die Sorgeberechtigten haben dazu eine schriftliche Aufforderung sowie bei rezeptpflichtigen Medikamenten eine ärztliche Verschreibung vorzulegen und die Medikamente zu übergeben.

(3)

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Angehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 6 oder 34 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung muss der/dem leitenden Erzieher/in sofort Mitteilung gegeben werden. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

(4)

Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die/der leitende Erzieher/in fordern, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Einrichtung, durch die Sorgeberechtigten einem Arzt vorgestellt wird. Für den Tag, an dem dieser Verdacht auftritt, kann die/der leitende Erzieher/in geeignete notwendige Maßnahmen veranlassen. Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt einen Weiterbesuch der Einrichtung genehmigt. Diese ärztliche Bescheinigung ist der/dem leitenden Erzieher/in vorzulegen.

§ 12

Bekleidung/Spielsachen

(1)

Die Benutzer der Ganztagsbetreuungseinrichtungen gemäß § 1 der Satzung bringen die notwendige Wechselwäsche, Schlafsachen und Hausschuhe mit.

(2)

Der Landkreis Leipzig haftet nicht für verloren gegangene oder beschädigte persönliche Spielsachen und Gegenstände.

(3)

Alle persönlichen Sachen und Gegenstände sind mit dem Vor- und Familiennamen zu kennzeichnen.

§ 13

Beteiligungs- und Beschwerderecht der Sorgeberechtigten und Kinder

(1)

In Anlehnung an § 6 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) wählen die Sorgeberechtigten zur Wahrnehmung ihres Mitwirkungsrechtes an den Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung die Elternversammlung und den Elternbeirat.

Die Elternvertretungen wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Ganztagsbetreuung mit, insbesondere fördern sie die Zusammenarbeit der Ganztagsbetreuungseinrichtungen mit den Sorgeberechtigten. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Sorgeberechtigten haben als Vertreter ihrer Kinder Beteiligungs- und Beschwerderecht.

(2)

Der Träger hat vor wesentlichen Entscheidungen den Elternbeirat anzuhören.

(3)

Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen bei der Gestaltung ihres Alltages in den Betreuungseinrichtungen mit. Sie haben Beteiligungs- und Beschwerderecht.

§ 14

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Folgende Satzungen werden zum 31.12.2015 außer Kraft gesetzt:

Die Satzung zur Benutzung der Betreuungseinrichtungen an Förderschulen des Landkreises Leipziger Land (Betreuungseinrichtungsbenutzersatzung - BetreuS) Beschluss 2001/066 des Kreistages des Landkreises Leipziger Land 2. Änderung der Satzung zur Benutzung der Betreuungseinrichtungen an Förderschulen des Landkreises Leipziger Land und die Satzung zur Führung von Einrichtungen der Ganztagsbetreuung in Trägerschaft des Muldentalkreises, Beschluss des Kreistages Nr. 099/I/95 vom 07.09.1995 in der Fassung der 1. Änderung - Beschluss des Kreistages Nr. 238/II/02 vom 28.02.2002.

Borna, den 09.12.2015

Gez.
Henry Graichen
Landrat

- Siegel -